

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Ständerat – Conseil des Etats

1983

Herbstsession – 18. Tagung der 41. Amtsdauer
Session d'automne – 18^e session de la 41^e législature

Erste Sitzung — Première séance

Montag, 19. September 1983, Nachmittag
Lundi 19 septembre 1983, après-midi

18.15 h

Vorsitz — Présidence: Herr Weber

Präsident: Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe die Ehre, Sie zu Beginn der Herbstsession willkommen zu heissen. Dieser Session kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als sie nicht nur die letzte in meinem Präsidialjahr, sondern gleichzeitig auch die letzte der gegenwärtigen 41. Legislatur ist.

In den drei Wochen, da wir hier versuchen, durch das gegenseitige Gespräch nach parlamentarischen Gepflogenheiten für bedeutsame und weniger bedeutsame Geschäfte nach einer gültigen Lösung zu suchen, werden draussen im Lande die politischen Parteien versuchen, die an ihren Kongressen beschlossenen Wahlprogramme an die Wähler zu verkaufen. Wahlturnees, Pressekampagnen, allgemeine Geplänkel erinnern an bestehende oder vermeintliche Gegensätzlichkeiten. Ab und zu vermag sogar eine kleinere oder grössere Nervosität durchzusickern. Hoffen wir, dass unnötige Gehässigkeiten und Verunglimpfungen soweit als möglich ausbleiben werden. Ich bin überzeugt, dass diese Nervositäten und Gehässigkeiten im Respekt vor dem Ansehen dieser Kammer unserer Beratungen nicht beeinträchtigen können.

Es ereignen sich noch kleinere und grössere Wunder. Eines innenpolitischen Ereignisses der letzten Tage dürfen wir heute kurz gedenken. Nachdem es vor fünf Jahren möglich war, durch freien Entscheid von Volk und Ständen einem Landesteil das Recht einzuräumen, einen neuen eigenen Kanton zu bilden, wurde am vorletzten Wochenende in einer denkwürdigen Abstimmung durch das Volk im Laufental bei einer Stimmbeteiligung von 93 Prozent eine eindruckliche Standortbestimmung vorgenommen. Durch grosszügige Beschlüsse des Kantons Bern wurden jene ebenso grosszügigen Grundlagen geschaffen, die über einen breit angelegten Meinungsbildungsprozess ein bestehendes Problem letztlich zu einer klaren Lösung führten. Man hat durch den gewählten Weg weitere Strukturveränderungen im Lande nicht ausgeschlossen und hätte diese auf echt demokratische Art zur Kenntnis genommen. Diese jüngste Geschichte beweist, dass mit Toleranz, wachem Sinn für einen lebendigen Föderalismus, rechtsstaatlichem Denken und dem eisernen Glauben an die Zukunft der Grundideen unseres Landes schwierige Probleme gelöst werden können. Als Bürger eines der drei als Erben vorgesehenen Kantone freue ich mich mit dem Kanton Bern über den klaren Entscheid.

Es gibt vielleicht Enttäuschte, sicher aber keine Besiegte. Siegerin aber ist die Demokratie geblieben.

Eine Bemerkung noch: Es lag einzig und allein in der Befugnis des Bundesrates, als er die Suspendierung des zivilen Luftverkehrs zwischen der Schweiz und der Sowjetunion in der Zeit vom 15. bis 28. September verfügte und sich so dem internationalen Boykott als Reaktion auf den brutalen Abschuss des südkoreanischen Jumbo-Jets durch ein sowjetisches Jagdflugzeug anschloss. 269 unschuldige Menschen sind dabei kaltblütig in den Tod geschickt worden. Wir sind uns darin einig: Die Sicherheit der Zivilluftfahrt darf nicht durch Missachtung völkerrechtlicher und humanitärer Prinzipien aufs Spiel gesetzt werden. In diesem Sinne lässt sich der Entscheid des Bundesrates nicht nur voll rechtfertigen, sondern entspricht jener Reaktion, die von unserem Volke erwartet worden ist.

In diesem Sinne darf unsere Regierung auch zur Kenntnis nehmen, dass sie sich mit dem Parlament einig wissen darf. Unverständlich sind das unnachgiebige Verhalten der UdSSR und die Tatsache, dass letztere nicht bereit ist, die Schuld zuzugestehen und die Folgen zu tragen, sondern gar noch andere der Schuld bezichtigt. Hoffen wir, dass die Boykottmassnahmen dazu beitragen, dass sich in der Zukunft solch verabscheuungswürdige Vorfälle nie mehr wiederholen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und erkläre Sitzung und Session als eröffnet.

82.075

**Arbeitslosenversicherung.
Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland
Assurance-chômage.
Accord avec la République fédérale d'Allemagne**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 17. November 1982 (BBl 1983 I, 1)
Message et projet d'arrêté du 17 novembre 1982 (FF 1983 I, 1)

Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 1983
Décision du Conseil national du 23 juin 1983

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Miville, Berichterstatter: Mit keinem anderen Nachbarstaat haben wir schon seit so langer Zeit ein Abkommen über die

Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger wie mit der Bundesrepublik Deutschland, nämlich seit dem Jahre 1928. Die entsprechende Regelung ist nach wie vor von grosser Bedeutung für viele Arbeitnehmer, arbeiten doch zurzeit rund 19000 deutsche Grenzgänger in unserem Lande. Die Zahl der in der Bundesrepublik arbeitenden Schweizer Grenzgänger ist kleiner, aber auch nicht unbedeutend.

Als wir 1977 die obligatorische Arbeitslosenversicherung mit paritätischen, lohnprozentualen Beiträgen und Einzug dieser Beiträge durch die AHV-Ausgleichskassen einführten, ergaben sich hier neue Verhältnisse. Grenzgänger mit Wohnsitz Schweiz und Arbeitsplatz in der Bundesrepublik unterstanden nicht mehr der schweizerischen Arbeitslosenversicherung. Andererseits unterstehen Grenzgänger mit Wohnsitz Bundesrepublik und Arbeitsort Schweiz der schweizerischen Beitragspflicht. Sie können aber unsere Leistungen nur bei Teilarbeitslosigkeit und nicht bei Ganzarbeitslosigkeit beziehen, weil wir ja im Ausland über keine Kontrollmöglichkeiten im Hinblick auf Suche eines Arbeitsplatzes, Vermittlung und allfälliger Aufnahme einer Arbeit verfügen.

Das erwähnte Abkommen von 1928 befreit die Grenzgänger im Beschäftigungsstaat von der Beitragspflicht, schliesst sie damit aber auch von allen Leistungen aus. Die Lage ist also die, dass Grenzgänger mit Wohnort Schweiz und Arbeitsort Bundesrepublik keinen Versicherungsschutz geniessen, weil ihr Arbeitgeber bei keiner Ausgleichskasse unseres Landes Beiträge abrechnet – freiwillige Versicherung mit Besitzstandsgarantie nach früherem Recht vorbehalten –, während Grenzgänger mit Wohnort Bundesrepublik und Arbeitsort Schweiz im Falle von Arbeitslosigkeit entweder überhaupt nichts zugut haben, weil sie nach dem Abkommen von 1928 von der Beitragspflicht befreit sind, oder aber nur Leistungen für Teilarbeitslosigkeit.

Das nunmehr zu ratifizierende neue Abkommen, das am 20. Oktober 1982 unterzeichnet worden ist, stellt eine logische Fortsetzung der Verträge dar, die wir in den letzten Jahren mit Frankreich, Liechtenstein, Österreich und Italien abgeschlossen haben. Dabei wurde vereinbart – und wird nun auch mit der BRD vereinbart –, dass Grenzgänger im Beschäftigungsland Beiträge entrichten und dort bei Teilarbeitslosigkeit Leistungen erhalten. Die Deckung bei Ganzarbeitslosigkeit ist Sache des Wohnsitzstaates, dem dann der Beschäftigungsstaat einen Teil der Mittel zur Verfügung stellt. Diese Regelung beruht somit auf Gegenseitigkeit.

Das Abkommen berücksichtigt unser neues Arbeitslosenversicherungsgesetz, das am 1. Januar 1984 in Kraft tritt. Einbezogen werden also neben der Arbeitslosenentschädigung die Kurzarbeit- und die Schlechtwetterentschädigung, ebenso die Insolvenzentschädigung, nicht hingegen die Präventivmassnahmen, die sich nicht für einen grenzüberschreitenden Vollzug eignen. Es erstreckt sich auf die Angehörigen der vertragschliessenden Staaten wie auch auf Flüchtlinge und Staatenlose, nicht aber auf Angehörige von Drittstaaten. Für die deutsche Enklave Büsingen wurde eine Sonderregelung geschaffen, deren Einzelheiten Sie den Seiten 7 bis 9 der Botschaft entnehmen wollen.

Finanzielle Auswirkungen hat das Abkommen nicht, denn was hier geleistet wird, finanziert sich aus Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Ihre Aussenwirtschaftskommission hat am 19. Mai 1983 einstimmig beschlossen, Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Genehmigung des auf Seite 12 der Botschaft wiedergegebenen Bundesbeschlusses zu empfehlen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

82.079

Internationale Arbeitskonferenz. 67. Tagung
Conférence international du travail. 67^e session

Bericht, Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. November 1982
(BBI 1983 I, 25)

Rapport, message et projet d'arrêté du 24 novembre 1982 (FF 1983 I, 25)

Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 1983

Décision du Conseil national du 23 juin 1983

Antrag der Kommission

Kenntnisnahme vom Bericht, Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport, entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Miville, Berichterstatter: Diese Vorlage hätte in der Sommersession behandelt werden sollen, wie übrigens auch das Geschäft, das wir soeben verabschiedet haben, was indessen aus Zeitmangel, vor allem wegen des Umweltschutzgesetzes, nicht möglich war.

Wir befassen uns jetzt also mit einer Konferenz, die zeitlich schon ziemlich weit zurückliegt; sie hat nämlich vom 3. bis 24. Juni 1981 in Genf stattgefunden. Zeichen jener Zeit: der Papst konnte nicht – wie erwartet – zur Konferenz erscheinen wegen des kurz zuvor erfolgten Attentates, Polen war unter anderem damals noch durch den Arbeiterführer Lech Walesa vertreten.

Der Ihnen unterbreitete Bericht zerfällt in drei Teile. Der erste rapportiert über die 67. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die gefassten Beschlüsse und Übereinkommen, die angenommen worden sind. Es waren dies im einzelnen:

1. das Übereinkommen Nr. 154 und die Empfehlung Nr. 163 über die Förderung von Kollektivverhandlungen;
2. das Übereinkommen Nr. 155 und die Empfehlung Nr. 164 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt;
3. das Übereinkommen Nr. 156 und die Empfehlung Nr. 165 über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer.

Der zweite Teil befasst sich mit dem Übereinkommen und der Empfehlung betreffend die Kollektivverhandlungen – Gegenstand des Bundesbeschlusses auf Seite 28 der Botschaft –, während der dritte Teil das Übereinkommen und die Empfehlung bezüglich des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt einer eingehenden Prüfung unterzieht.

In der Sitzung Ihrer Aussenwirtschaftskommission vom 19. Mai 1983 hat Herr Bundesrat Furgler den Unterschied zwischen den Übereinkommen oder Konventionen einerseits und den Empfehlungen andererseits hervorgehoben. Die Konvention ist dazu bestimmt, von den nationalen Parlamenten ratifiziert zu werden; wer ratifiziert, verpflichtet sich zur Einhaltung der entsprechenden Normen, eine Auflage, die in der Schweiz besonders ernst genommen wird und die aus diesem Grunde auch sehr eingehende Vorprüfungen erfordert. Hingegen stellt eine Empfehlung lediglich eine Aufforderung an die nationalen Parlamente und Regierung-

Arbeitslosenversicherung. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland

Assurance-chômage. Accord avec la République fédérale d'Allemagne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.075
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1983 - 18:15
Date	
Data	
Seite	389-390
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 945

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.